



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 30.03.2017 Nr. 2 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/566/2017			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 18.01.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	09.02.2017		vertagt	
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	30.03.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof
hier: Bürgerantrag vom 06.11.2016**

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss spricht sich derzeit gegen eine bauliche Umgestaltung des Wertstoffhofes und gegen eine Annahme von Rasenschnitt aus. Bei einer Neuausschreibung des Betriebs des Wertstoffhofs sollen die vorgetragenen Anregungen in den dann anzustellenden Überlegungen erneut überdacht werden.

II. Rechtsgrundlage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Der Bürgerantrag vom 06.11.2016 wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2016 (FB 3/548/2016) an den zuständigen Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt verwiesen.

Der Antragsteller begehrt,

1. die bauliche Umgestaltung des Wertstoffhofes in der Form, dass mindestens die Wertstoffmulden für Grünabfälle und Sperrmüll ebenerdig in abgesenkter Form zu erreichen sind und somit für die Bürger leichter bedient werden können, und
2. die Abfallsatzung dahingehend zu ändern, dass Rasenschnitt auch lose am Wertstoffhof gebührenfrei über die Grünabfallmulden entsorgt werden kann.

Bezüglich weiterer inhaltlicher Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Zu 1:

Bereits in 2010 wurde im Zuge der Ausschreibung des Betriebes des Wertstoffhofes über eine bauliche Umgestaltung des Wertstoffhofes beraten. Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2010 aus wirtschaftlichen Erwägungen gegen eine bauliche Neugestaltung ausgesprochen (Vorlage Nr. FB 3/197/2010). Es sollte darauf hingewirkt werden, die Entsorgung der am Wertstoffhof angelieferten Abfälle über die Ausschreibung komfortablerer und leichter zu befüllender Container bürgerfreundlicher zu gestalten. Der im Pflichtenheft der Ausschreibung zum Betrieb des Wertstoffhofes ab 01.04.2011 vorgesehenen Containerausstattung wurde mit Beschluss vom 13.07.2010 (Vorlage Nr. FB 3/254/2010) zugestimmt. Danach und nach dem mit der Fa. Remondis abgeschlossenen Vertrag sind – soweit wie möglich - die schwer zu entsorgenden Abfallfraktionen (Restsperrmüll, Möbelholz sowie Ast- und Strauchwerk/Grünabfälle) über flache 20 cbm Abrollcontainern zu erfassen. Diese können aufgrund ihrer geringeren Höhe direkt, ohne das Betreten einer Einwurftreppe, befüllt werden. Im Sinne des Bürgerservice sollen vorrangig die 20 cbm-Container genutzt werden. Die 33 cbm-Container sollen nur an Tagen mit starken Anlieferfrequenzen als Reserve genutzt werden. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche ist eine vollständige Umstellung auf die flacheren 20 cbm-Container nicht möglich. Um auch in Spitzenzeiten eine ausreichende Entsorgungsmöglichkeit der angelieferten Abfälle gewährleisten zu können, ist es vielmehr erforderlich, für jede der o. g. Fraktionen ergänzend einen größeren Reservecontainer mit 33 cbm Fassungsvermögen vorzuhalten. Diese sind im Rahmen der bürgerfreundlichen Befüllung mit einer breiten Treppe und breitem Laufsteg versehen.

Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich der Betreiber des Wertstoffhofes vertragskonform verhält.

Zu 2:

Lt. § 13 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen sind Kleingartenabfälle/Ast- und Strauchwerk in die von der Stadt bereitgestellten Bioabfall-Behälter einzufüllen bzw. zu der Straßensammlung von Grünabfällen im Herbst bereitzustellen oder, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle handelt, zum Wertstoffhof zu bringen. Dies gilt nicht für solche Abfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Gem. § 13 Abs. 9 der Satzung ist die Inanspruchnahme des städtischen Wertstoffhofes auf hausübliche Mengen beschränkt. Regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Von der Annahme ausgeschlossen sind auch solche Abfälle, die von der Art und Menge her über die Bioabfall-Behälter zu entsorgen sind bzw. auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Der Rasenschnitt gehört zu den regelmäßig wiederkehrenden Kleingartenabfällen und ist nach der Satzung von der Entsorgung über den Wertstoffhof ausgeschlossen. Sollte hier eine Änderung gewünscht sein, wäre die Satzung entsprechend zu ändern.

Neben der Änderung der Satzung wären aber auch Änderungen auf dem Wertstoffhof vorzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungswege kann der Rasenschnitt nicht in die Mulden für die sonstigen Grünabfälle gegeben werden. Es wäre daher erforderlich, eine zusätzliche Mulde für Rasenschnitt aufzustellen. Da es sich bei Rasenschnitt um ein stark auswässerndes Material handelt, müsste zur Lagerung entweder eine 11 cbm gedeckelte Abrollkipperspezialmulde angeschafft werden, die das Auslaufen von Gärflüssigkeiten verhindert oder der Boden am Stellplatz der Mulde müsste zusätzlich versiegelt werden. Die Anschaffung der Mulde würde lt. Auskunft des Betreibers dabei die günstigere Variante für die Stadt sein. Um das regelmäßige Durchtauschen der Mulde zu gewährleisten, müsste die Fa. Remondis zwei Mulden dieser Beschaffenheit erwerben. Dafür kämen auf die Stadt Mietaufwendungen in Höhe von 100,00 €/Mulde je Monat zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer für jeden Behälter und die zusätzlichen Transportkosten für das Abfahren der Mulden.

Ein Aufstellen von zusätzlichen Containern ist jedoch aus Platzgründen nicht möglich.

Zusätzlich dürfen gem. der ursprünglichen Baugenehmigung vom 12.06.1996 auf dem Wertstoffhof Lüdinghausen u. a. Garten- und Parkabfälle nicht länger als 5 Tage gelagert werden. Lt. Remondis wurde der Zeitraum mündlich durch die Bezirksregierung auf 3 Tage verkürzt. Dies würde bedeuten, dass auch eine nur zum Teil gefüllte Mulde mindestens 1 x pro Woche geleert werden müsste. Andernfalls würde die Geruchsbelästigung, besonders in den Sommermonaten, die zulässigen Werte deutlich überschreiten. Den Rasenschnitt alternativ direkt mit dem Ast- und Strauchschnitt zu entsorgen, ist nicht möglich, da die Verarbeitung von Rasenschnitt und von Ast- und Strauchschnitt gänzlich unterschiedlich ist. Während Ast- und Strauchschnitt für die Erzeugung von biogenen Brennstoffen genutzt werden können, wird Rasenschnitt zusammen mit anderen biologischen Abfällen der Vergärung zugeführt.

Im Übrigen ist es bezogen auf die flächendeckend bereit gestellte Biotonne und der Abfuhr der Bioabfälle ab der Grundstücksgrenze grundsätzlich als zulässig anzusehen, dass die Bioabfälle über die Biotonne erfasst werden, damit auch im Interesse des Klimaschutzes nicht unnötige Transporte zum Wertstoffhof erfolgen.

Es sollte daher bei der Anlieferung von Bioabfällen, die nicht im regulären Abfuhrturnus über die Biotonne entsorgt werden können, – wie in der Satzung vorgesehen – verbleiben, d. h. keine Annahme von regelmäßig wiederkehrenden Kleingartenabfällen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass anderenfalls die grundstücksbezogene Erfassung der Bioabfälle über die Biotonne ausgehöhlt werden könnte und damit eine Vielzahl von unnötigen Bringverkehren zum Wertstoffhof erzeugt werden. Mehr Anlieferungen erhöhen die Abfallmengen, erzeugen ebenfalls mehr Muldentausche und damit höhere Transportkosten, die dem Gebührenzahler angelastet werden.

Aus vg. Gründen, insbesondere aufgrund der Platzproblematik, ist der Bürgerantrag abzulehnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 06.11.2016